

Winterthur, 3. Februar 1997

KR-Nr. 39/1997

ANFRAGE von Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)

betreffend Büro für Begutachtung im kantonalen Hochbauamt

Das Büro für Begutachtung im kantonalen Hochbauamt bestimmt die durch den Kanton subventionierten Bauteile gemäss Abrechnung oder nach Pauschalen. Die Erfahrungen lassen vermuten, dass dessen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse nicht klar geregelt sind. So stossen seit Jahren von dieser Instanz getroffene Entscheide in Gemeinden mit Baukommissionen für öffentliche Bauten oder bei subventionsberechtigten Privaten, Stiftungen etc. wie auch in den Städten, welche ihre eigenen Bauten fachbautechnisch begleiten, auf Unverständnis.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist es sinnvoll, dass das Büro für Begutachtung in Gemeinden mit eigener fachbautechnischer Begleitung die Subventionsberechtigung abklärt? Reicht es nicht, wenn die Subvention anhand des Kostenvoranschlages oder der Abrechnung pauschal erfasst wird?
2. Wieweit ist es sinnvoll, dass sich das Büro für Begutachtung in Projekte und Kostenvoranschläge einschaltet, um Verbesserungsvorschläge zu machen und (vermeintlich) preiswertere Lösungen zu verlangen? Genügt für ein derartiges Eingreifen das einmalige Durchgehen eines Objektes? Gibt es weitere Entscheidungsgrundlagen wie z.B. Baukommissionsprotokolle, Pläne oder Variantenpläne?
3. Wie haftet der Kanton, wenn - nach Fehlbeurteilungen durch dieses Büro - überflüssige, falsche und teure Umbauplanungen eingeleitet wurden, obwohl die Bauherrschaft schriftliche Untersuchungen über eine ungenügende Bausubstanz vorlegen konnte und andere Schlüsse zog als der Vertreter des Büros für Begutachtung nach einmaligem Begehen? Wie sind solche Rechnungen an den Kanton zu stellen? Welchen Konten würden diese belastet?
4. Kann das Büro für Begutachtung einer Gemeindeexekutive verweigern, einen Antrag an die Regierung weiterzuleiten?
5. Wieweit darf sich das Büro für Begutachtung in Architekturvergaben einschalten? Ist es zulässig, dass es andere Architekten vorschlägt als die Bauherrschaft? Wie sinnvoll ist es für die Gemeinden, auf solche Vorschläge einzutreten?
6. Wie hoch beziffern sich die Subventionen, welche dank sogenannten "Projektverbesserungen" in den letzten fünf Jahren tatsächlich eingespart werden konnten? Ist es wahr, dass Einsparungen (wie bspw. das Weglassen eines Liftes), welche zur Mehrarbeit beim Personal führen, tatsächlich als solche interpretiert werden?

Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen.

Esther Zumbrunn

